

Wasserversorgungsreglement

Musterentwurf mit Erläuterungen

Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Inhalt
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Zuständigkeit

II. Planung der Wasserversorgung

- Art. 4 Wasserversorgungsplanung
- Art. 5 Grundwasserschutzzonen
- Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

III. Versorgungsaufgabe

- Art. 7 Versorgungspflicht
- Art. 8 Versorgungsumfang

IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern

- Art. 9 Rechtsnatur
- Art. 10 Bewilligungspflicht
- Art. 11 Haftung
- Art. 12 Handänderung
- Art. 13 Ende des Wasserbezugs

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

- Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung
- Art. 15 Öffentliche Anlagen
- Art. 16 Private Anlagen

b. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

- Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

- Art. 18 Erstellung und Kosten

3. Wasserzähler

- Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz
- Art. 20 Standort, Änderungen
- Art. 21 Revision, Störungen

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

- Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung
- Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Bewilligung

Art. 25 Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 27 Finanzierung der Anlagen

2. Einmalige Gebühren

Art. 28 Anschlussgebühr

Art. 29 Beiträge

Art. 30 Verwaltungsgebühren

3. Jährliche Gebühren

Art. 31 Grund- und Verbrauchsgebühr

4. Gebührenerhebung

Art. 32 Rechnungsstellung

Art. 33 Gebührenpflichtiger Schuldner

Art. 34 Zahlungspflicht und Fälligkeit

Art. 35 Mehrwertsteuer

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 36 Rechtsmittel

Art. 37 Widerhandlungen

Art. 38 Hinweise

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmung

Art. 40 Aufhebung des bisherigen Reglements

Art. 41 Inkrafttreten

Wasserversorgungsreglement

vom

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003¹ folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung² in der Gemeinde

² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.³

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.⁴

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin⁵ zu beziehen.⁶ Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.⁷

¹ Abkürzung: WNVG; vgl. auch Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung vom 10. Juni 2003 (WNVV) und Botschaft des Regierungsrats [B 134] zum Entwurf eines Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2002 (nachfolgend: Botschaft).

² Darunter fällt die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser (§ 31 Abs. 1 WNVG). Der Brandschutz durch Hydrantenanlagen oder andere Löscheinrichtungen richtet sich nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (§ 37 Abs. 3 WNVG).

³ Betreibt die Gemeinde die Wasserversorgung, hat sie ein Reglement zu erlassen, das mindestens Bestimmungen enthält über die Versorgungsaufgabe, die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran, die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung der Anschlussbewilligungen, sowie die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge. Die Gemeinde kann im Rahmen des Gesetzes weitere Bestimmungen in das Reglement aufnehmen (§ 39 WNVG).

⁴ Der Einfachheit halber werden nur die Begriffe „Wasserbezüger“, „(Grund)Eigentümer“ und „Baurechtsnehmer“ verwendet, die weiblichen Formen sind jeweils mitgemeint.

⁵ Als „Wasserversorgerin“ wird hier jene Verwaltungseinheit, Körperschaft oder Person bezeichnet, welche für die öffentliche Wasserversorgung zuständig ist. Zulässig ist auch die gebräuchliche Bezeichnung „Wasserversorgung“.

⁶ Die Gemeinde kann die Bezugspflicht anders regeln (§ 34 Abs. 1 WNVG).

⁷ § 34 Abs. 2 WNVG.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.⁸

² Sie kann diese Aufgaben selber erbringen oder ganz oder teilweise einer oder mehreren⁹ Wasserversorgerinnen übertragen.¹⁰

³ In jedem Fall übt der Gemeinderat die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung aus.¹¹

⁴ Die Wasserversorgerin kann Ausführungsvorschriften erlassen.¹²

II. Planung der Wasserversorgung

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

¹ Die Wasserversorgerin erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.¹³

⁸ Die Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Gemeinde (§ 35 Abs. 1 und 2 WNVG).

⁹ Bestehen in einer Gemeinde mehrere Versorgungsträger, obliegt dem Gemeinderat die Koordination. Wo es das öffentliche Interesse erfordert, sorgt er dafür, dass gemeinsame Anlagen erstellt und betrieben werden. Der Regierungsrat kann das Enteignungsrecht erteilen (§ 40 Abs. 5 WNVG).

¹⁰ Dem Gemeinderat steht es frei, einzelne Aufgaben an einen externen, öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträger zu übertragen (§ 40 WNVG). Dessen Aufgaben werden in einem Reglement, in einem Entscheid des Gemeinderats oder in einem Vertrag umschrieben (§ 40 Abs. 1 WNVG). Mit der Übertragung gehen die hoheitlichen Befugnisse auf die Wasserversorgerin über (§ 40 Abs. 3 WNVG). Nach der Rechtsprechung des Kantonsgerichts müssen die Stimmberechtigten der Übertragung zustimmen, damit eine genügende gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung vorhanden ist (KGU 7H 15 40 vom 1. März 2016, Gemeinde Flüfli, Urteil Bundesgericht 2C_404/2010, Wangen Schwyz). Es ist daher zu empfehlen, den Stimmberechtigten den Übertragungsvertrag und das Reglement des Versorgungsträgers zur Genehmigung vorzulegen. Bei Vorliegen mehrerer Versorgungsträger in einer Gemeinde wird empfohlen, den Stimmberechtigten einheitliche Übertragungsverträge und Reglemente zu unterbreiten.

¹¹ Auch bei einer Übertragung der Wasserversorgung auf Dritte verbleibt die Aufsicht beim Gemeinderat. Er hat nötigenfalls Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen (§ 40 Abs. 4 WNVG). Als Massnahmen der kommunalen Aufsicht sind zu nennen die Festlegung von Auflagen im Rahmen einer Aufgabenübertragung (vgl. § 40 Abs. 2 WNVG), die Genehmigungspflicht der Gebührenordnung oder von allgemeinen Geschäftsbedingungen, die periodische Vereinbarung eines Leistungsauftrags, die Mitwirkung im Leitungsgremium der Wasserversorgerin, die Einsichtnahme in die Rechnungsführung, usw. (Botschaft, S. 29, § 40).

¹² Darin können beispielsweise Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens oder Technisches zu den Wasserversorgungsanlagen geregelt werden.

¹³ Die Wasserversorgung der Gemeinde kann vor verschiedene Herausforderungen gestellt sein, beispielsweise Übernutzung von Grundwasservorkommen, periodische Trinkwasserverunreinigungen, Erweiterung der Bauzone, Finanzierungsprobleme, Kapazitätsengpässe im Spitzenverbrauch. Die langfristige Wasserversorgung wird daher mit einer Versorgungsplanung sichergestellt, die in der Regel aus einer Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz (Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage) und der eigentlichen Massnahmenplanung besteht. Eine Versorgungsplanung ist schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu empfehlen (Botschaft, S. 27/ § 36). Bestehen in einer Gemeinde mehrere Wasserversorgerinnen, hat der Gemeinderat auch bezüglich der Versorgungsplanung die Koordination sicherzustellen (vgl. § 40 Abs. 5 WNVG).

Die Gemeinden stimmen ihre Planungen aufeinander und auf die übergeordnete Planung ab. Sie sorgen für eine regionale Wasserversorgungsplanung, wenn eine regionale Koordination notwendig und zweckmässig ist (§ 36 Abs. 3 WNVG). Diese Aufgabe kann beispielsweise von Regionalplanungsverbänden oder besonderen regionalen Wasserversorgungsverbänden übernommen werden (Botschaft, S. 28, § 36).

² Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandsaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.¹⁴

³ Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach § 40 des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.¹⁵

⁴ Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 WNVG.

Art. 5 Grundwasserschutzzonen

¹ Die Wasserversorgerin lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden.¹⁶

² Die Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.¹⁷

Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Wasserversorgerin sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.¹⁸

III. Versorgungsaufgabe

Art. 7 Versorgungspflicht

¹ Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch-¹⁹ und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität²⁰ ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.²¹

¹⁵ Der kommunale Erschliessungsrichtplan nach § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) bezeichnet die Wasserversorgungsanlagen, die schon bestehen oder zur Erschliessung der Bauzonen erforderlich sind, und den Erschliessungsträger für die Versorgungsanlagen (§ 36 Abs. 2 WNVG).

¹⁶ Das Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen ist in Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, § 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und in § 24 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung geregelt.

¹⁷ § 27 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung.

¹⁸ § 44 Abs. 1 WNVG; vgl. das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) und die Verordnung des Bundes über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN).

¹⁹ Brauchwasser ist Wasser, das in Industrie und Gewerbe (einschliesslich der Landwirtschaft) für andere als Trinkwasserzwecke Verwendung findet (Botschaft, S. 26/§ 31).

²⁰ Trinkwasser hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu genügen (§ 31 Abs. 3 WNVG). Nach Bundesrecht darf Trinkwasser als Nahrungsmittel nur an Dritte abgegeben werden, wenn es den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und seiner Ausführungsbestimmungen (Lebensmittelverordnung, Hygieneverordnung) entspricht. Wer Wasser abgibt, hat Hygienevorschriften zu beachten und unterliegt dem Prinzip der Selbstkontrolle, das heisst, ist verantwortlich für die Qualitätssicherung durch sorgfältige Betriebsführung (Botschaft, S. 16, § 31).

²¹ § 31 WNVG.

- ² Die Wasserversorgerin gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a. das gesamte Versorgungsgebiet²² für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und
 - b. der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.²³

⁴ Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise²⁴ eingeschränkt werden.²⁵

⁵ Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 8 Versorgungsumfang

¹ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgerin nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand²⁶ möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;²⁷
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezüger

Art. 9 Rechtsnatur

Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezüger ist öffentlich-rechtlicher Natur.²⁸

²² In Gebieten mit Hochhäusern ist allenfalls eine Sonderregelung zu prüfen.

²³ § 33 Abs. 1 WNVG.

²⁴ Die Einschränkung der Lieferpflicht kann auch nur für bestimmte Bauten oder Anlagen (z.B. Schwimmbecken, Bewässerungsanlagen usw.) angeordnet werden.

²⁵ § 33 Abs. 2 WNVG; neben Wasserknappheit und technischen Gründen (Betriebsstörungen, Unterhalts- und Reparaturarbeiten) gelten gemeinhin höhere Gewalt, Notlagen und Brände als ausserordentliche Fälle.

²⁶ Nach § 32 Abs. 2 WNVG kann die Versorgung auch ausserhalb der Bauzonen vorgesehen werden, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Wasserversorgung ausserhalb der Bauzonen vermittelt diese Norm aber nicht (vgl. Botschaft, S. 26/§ 32).

²⁷ Solche Siedlungsgebiete werden oftmals von verwaltungsexternen Versorgungsträgern erschlossen. Es obliegt dem Gemeinderat, für die notwendige Koordination mit der öffentlichen Wasserversorgerin zu sorgen.

²⁸ Die öffentlich-rechtliche Natur des Bezugsverhältnisses ergibt sich auch aus § 40 Abs. 3 WNVG, wonach mit der Übertragung die hoheitlichen Befugnisse auf den Versorgungsträger übergehen. Das gilt auch für privat-rechtlich organisierte Versorgungsträger, die bei Ausübung ihrer Tätigkeit an die verfassungsmässigen Rechte und Prinzipien (insbesondere Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip im Gebührenrecht; vgl. Fussnote 36) gebunden sind.

Art. 10 Bewilligungspflicht²⁹

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b. Um-, An- oder Aufbauten;
- c. die Errichtung von Schwimmbassins;
- d. die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- e. die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen;
- f. den Bezug von Bauwasser;
- g. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- h. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgerin mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Die Wasserversorgerin kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

⁴ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 11 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 12 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 13 Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

²⁹ Ein Tatbestand kann aus drei Gründen einer Bewilligungspflicht unterstellt sein: a) es werden Wasserversorgungsanlagen erstellt oder verändert (z.B. Anschluss); b) es wird mehr oder zusätzliches Wasser bezogen (z.B. Bezug von Bauwasser); c) der Tatbestand hat Einfluss auf die Gebührenerhebung (z.B. Erhöhung des Gebäudeversicherungswerts). Die Aufzählung in Art. 10 Abs. 1 ist nicht abschliessend, die Gemeinden können weitere Tatbestände einer Bewilligungspflicht unterstellen.

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.³⁰

² Die Wasserversorgerin und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.³¹

Art. 15 Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen (inkl. Absperrschieber), die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

² Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen.³² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Art. 16 Private Anlagen

¹ Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

² Hausanschlussleitungen verbinden ab den Absperrschiebern die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die Wasserversorgerin bestimmt die Lage der Absperrschieber.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

b. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

³⁰ Mit der Unterscheidung in öffentliche und private Anlagen werden die Zuständigkeiten für Bau, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen, nicht aber das Eigentum daran festgelegt. Diesbezüglich ist das Privatrecht massgebend.

³¹ Durchleitungsrechte sind rechtlich zu sichern. Der Regierungsrat kann das Enteignungsrecht erteilen (§ 37 Abs. 2 WNVG).

³² Zuleitungen für Sprinkleranlagen ab öffentlichen Leitungen sind privat.

² Die Wasserversorgerin erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.³³

³ Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.³⁴

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 18 Erstellung und Kosten

¹ Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Vorbehalten bleibt § 97 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957.³⁵

² Die Gemeinde kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.³⁶

3. Wasserzähler

Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgerin³⁷ installiert, unterhalten und ersetzt.

² Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

³³ Gemäss § 40 Abs. 2 PBG bezeichnet der Erschliessungsrichtplan die Erschliessungsanlagen, welche die Gemeinde oder die besonders bezeichneten Erschliessungsträger zu erstellen, auszubauen, zu ersetzen oder für den öffentlichen Gebrauch zu bestimmen haben, und nennt insbesondere den Zeitraum, während dessen die dazu erforderlichen Massnahmen zu treffen sind, sowie die dafür mutmasslich anfallenden Kosten (vgl. Wegleitung Kommunalen Erschliessungsrichtplan der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation).

³⁴ Gebäude bis zu einer Distanz von 100 m liegen im Hydrantenbereich (vgl. § 97 des Gesetzes über den Feuerschutz).

³⁵ Danach können von Eigentümern der im Hydrantenbereich liegenden Gebäude Beiträge an die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen verlangt werden.

³⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang auch § 98 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz, wonach die Feuerwehr das Zugangsrecht zu den Übungs- und Brandplätzen sowie zu den Wasserbezugsorten hat.

³⁷ Eine abweichende Regelung ist möglich. In der Praxis werden die Kosten häufig den Wasserbezügern angelastet.

Art. 20 Standort, Änderungen

¹ Die Wasserversorgerin bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgerin vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 21 Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgerin revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgerin sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.

² Hausanschlussleitungen, Wasserzähler und Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden.

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgerin sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Bewilligung

Die Wasserversorgerin bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Art. 25 Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgerin für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgerin auf ihre Kosten³⁸ einen Absperrschieber ein, der nur von ihr bedient werden darf.

³ Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen.

3. Hausinstallationen

Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgerin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgerin die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

³ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 27 Finanzierung der Anlagen³⁹

¹ Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.

³⁸ Eine abweichende Regelung der Kostentragung ist möglich.

³⁹ Die Regelung der Finanzierung ist Sache der Gemeinden. Der Kanton gibt lediglich vor, dass die Wasserversorgerin die Wasserversorgung finanziell selbsttragend zu betreiben hat (§ 38 Abs. 1 WNVG). Zu berücksichtigen sind auch das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip, d.h. die Gesamteinnahmen dürfen den Gesamtaufwand nicht überschreiten und die Kosten sind möglichst verursachergerecht und rechtsgleich auf die Wasserbezüger zu verteilen, wobei gewisse Pauschalisierungen zulässig sind. Die Mehrzahl der Luzerner Wasserversorgungen berechnen die Anschlussgebühren nach dem Gebäudeversicherungswert. Dieser ist als Berechnungsgrundlage vom Bundesgericht anerkannt; er ist indes umstritten, vermag er doch der rechtsgleichen Behandlung der Wasserbezüger und der langfristigen Finanzierung der Versorgungsanlagen nicht immer gerecht zu werden. Es gibt auch andere Berechnungsmodelle (Gebäudevolumen, Tarifzonen usw.); den Gemeinden wird empfohlen, sich diesbezüglich kundig zu machen. Dies gilt auch für die Grund- und Verbrauchsgebühren.

² Sämtliche Kosten⁴⁰ für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 29 und 32);
- b. Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 30);
- c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand⁴¹;
- d. Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 28 Abs. 4).

³ Die Wasserversorgerin hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen⁴² angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁴ Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., kann die Wasserversorgerin eine angemessene Abgeltung verlangen.

⁵ Die Wasserversorgerin legt die Höhe der Gebühren im Wassertarif fest und veröffentlicht diesen.⁴³

⁶ Die Wasserversorgerin kann eine Gebührenordnung erlassen.⁴⁴

2. Einmalige Gebühren

Art. 28 Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Damit werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen gedeckt.

Die Berechnung der Anschlussgebühr hat nach einem von der Wasserversorgerin gewählten System zu erfolgen. Zu empfehlen ist eine Angleichung an das für die Siedlungsentwässerung gewählte Berechnungssystem. Als Berechnungsgrundlage kommen beispielsweise Tarifzonen, das Gebäudevolumen oder der Gebäudeversicherungswert in Frage. Die Wasserversorgerin kann sich diesbezüglich bei Ingenieurbüros beraten lassen. Empfehlenswert ist auch die Richtlinie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen (W 1006)⁴⁵ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), die verschiedene Gebührenmodelle mit Vor- und Nachteilen und Berechnungsbeispielen erläutert.

⁴⁰ Der Wasserversorgerin ist zu empfehlen, den Finanzierungsbedarf im Rahmen einer langfristigen Finanzplanung zu ermitteln und dabei insbesondere die erforderlichen Rückstellungen einzurechnen.

⁴¹ Ausnahmsweise kann die Gemeinde Beiträge für Infrastrukturkosten ausserhalb der Bauzone leisten (§ 5 Abs. 3c der Planungs- und Bauverordnung).

⁴² Beispielsweise bei besonders hohem Wasserverbrauch oder bei hohen Verbrauchsspitzen.

⁴³ Der Wassertarif enthält die Ansätze für die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren. Weil diese Ansätze meistens in kürzeren Abständen als das Reglement angepasst werden müssen, sollten sie gesondert vom Reglement erlassen und veröffentlicht werden.

⁴⁴ Je nach Gebührensystem kann es sinnvoll sein, die Details der Gebührenerhebung in einer separaten Gebührenordnung zu regeln.

⁴⁵ Diese Richtlinie ist bestellbar auf der Homepage des SVGW (www.svgw.ch).

Art. 29 Beiträge

¹ Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.⁴⁶

² An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.⁴⁷

³ Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 30 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

3. Jährliche Gebühren

Art. 31 Grund- und Verbrauchsgebühr

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgerin haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen. Die Grundgebühren haben Prozent, die Verbrauchsgebühren Prozent der Kosten zu decken.⁴⁸

² Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

Die Berechnung der Grundgebühr hat nach einem von der Wasserversorgerin gewählten System zu erfolgen (vgl. Bemerkungen im Kasten zu Art. 28).

4. Gebührenerhebung

Art. 32 Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgerin zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgerin ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten des Wasserbezügers.

⁴⁶ Vgl. §§ 109 ff. PBG.

⁴⁷ § 97 des Gesetzes über den Feuerschutz.

⁴⁸ Üblich ist eine Grundgebühr von 30 bis 40 Prozent und eine Verbrauchsgebühr von 60 bis 70 Prozent.

Art. 33 Gebührenpflichtiger Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 34 Zahlungspflicht und Fälligkeit

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgerin hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Weigert sich ein Wasserbezüger, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Pflicht zur Zahlung der Grund- und Verbrauchsgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 35 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 36 Rechtsmittel⁴⁹

¹ Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 37 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen⁵⁰ sanktioniert.⁵¹

⁴⁹ Vgl. § 54 WVNG.

⁵⁰ Nach § 51 Abs. 1a WNVG wird mit Haft oder Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wer gestützt auf das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz erlassene Verfügungen nicht befolgt.

⁵¹ Die Gemeinde kann eigene Strafnormen schaffen (z.B. Verbot betreffend Öffnen von Hydranten, Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler usw.). Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes).

Art. 38 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht⁵² und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands⁵³ richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 40 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird dasreglement vom aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten⁵⁴

Dieses Reglement tritt am in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Datum

Namens des Gemeinderats:

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

⁵² Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis und die Kosten für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht (§ 50 WNVG).

⁵³ Wer gegen eine gestützt auf das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz erlassene Verfügung verstösst oder eine Bedingung oder Auflage nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 WNVG). Die Wasserversorgerin sorgt nach §§ 208 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustands (§ 48 Abs. 2 WNVG).

⁵⁴ Das Wasserversorgungsreglement bedarf keiner Genehmigung des Regierungsrats, soweit es nicht kommunale Strafbestimmungen enthält.